



Nicole Mayer-Ahuja

# 10 Jahre Mindestlohn: Ein Jubiläum als politischer Auftrag

## Auf einen Blick

*Der gesetzliche Mindestlohn war ein Erfolg für Gewerkschaften und zugleich ein Eingeständnis ihrer Schwäche. Er kam Beschäftigten zugute, beseitigte aber weder die Unterschiede zwischen ihnen noch setzte er Armut trotz Arbeit ein Ende. Vor allem bewies er: Der Niedriglohnsektor ist kein Schicksal. Was politisch erzeugt und begrenzt wurde, kann auch politisch abgeschafft werden. Der Auftrag für die Zukunft muss deshalb lauten: für Arbeit streiten, von der man sicher und in Würde leben kann – dem Zeitgeist zum Trotz.*

## Die Ausgangslage

Vor ziemlich genau zehn Jahren schien der Weltuntergang bevorzustehen: Ein gesetzlicher Mindestlohn, so hieß es, würde massenhaft Firmen in den Ruin oder außer Landes treiben. Millionen Jobs würden ersatzlos gestrichen. Speziell Beschäftigte, die ohnehin unter prekären Arbeits- und Lebensbedingungen leiden, würden ihrer Existenzgrundlage

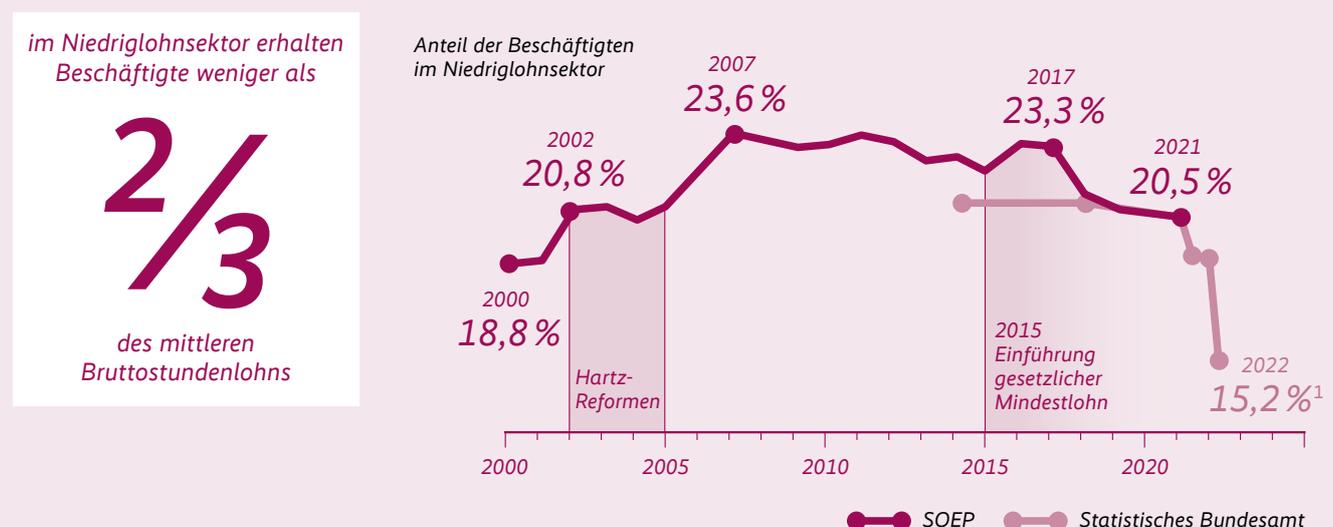
beraubt. Ausgerechnet die Gewerkschaften würden deshalb letztlich eine Politik gegen arbeitende Menschen betreiben, während es doch gerade die Unternehmensverbände seien, welche die Interessen „der kleinen Leute“ im Auge hätten.

Zwar war Deutschland zu diesem Zeitpunkt eines der letzten Länder in Europa, das noch keinen gesetzlichen Mindestlohn eingeführt hatte, und allen anderen ging es damit recht gut. Doch das reichte nicht aus, um die Wogen zu glätten. Denn hinter der hitzigen Debatte standen offensichtlich sehr unterschiedliche Vorstellungen davon, wie Wirtschaft und Arbeitsmarkt funktionieren sollen. Sie begleiten uns bis heute. Im Januar 2015 jedenfalls wurde der gesetzliche Mindestlohn eingeführt – und der Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft blieb aus. Grund genug, einen Rückblick und Ausblick zu wagen: Was wurde durch den Mindestlohn erreicht, was nicht – und wo liegen die größten Herausforderungen für die Zukunft?

## Politik macht einen Unterschied

Der Niedriglohnsektor hat in den vergangenen Jahrzehnten massiv zugenommen, doch diese Veränderung ist keineswegs kontinuierlich verlaufen. Allein zwischen dem Jahr

## Nachdem der Niedriglohnsektor in Deutschland zunächst stark gewachsen ist, schrumpft er seit 2017 deutlich



2000 und 2007 stieg der Anteil derjenigen, die weniger als zwei Drittel des mittleren Bruttostundenlohns verdienen, von 18,8 auf den bisherigen Höchststand von 23,6 Prozent aller abhängig Beschäftigten an. Besonders seit dem Jahr 2017 ging er jedoch bis auf 15,2 Prozent (2022) zurück (vgl. Grabka 2024 sowie Abbildung 1).

Die Ausweitung des Niedriglohnsektors wurde durch den Umstand gefördert, dass immer weniger Beschäftigte durch Tarifverträge erfasst werden (Dribbusch 2023: 30–33). Vor allem aber sind sowohl die Zu- als auch die Abnahme direkte Folge staatlicher Politik. So war die Zunahme des Niedriglohnsektors Anfang der 2000er Jahre nicht zuletzt durch die sogenannten Hartz-Reformen bedingt, die Arbeitslose und Beschäftigte, die arbeitslos zu werden drohten, zwangen, auch Jobs anzunehmen, die unterhalb ihres bisherigen Einkommens- und Qualifikationsniveaus lagen. Hintergrund war die politische Grundüberzeugung, dass man durch gezielte Schaffung und Ausweitung eines Niedriglohnsektors die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands gegenüber Großbritannien oder den USA sichern könne. Diese Länder erlebten in den 1990er Jahren angeblich deshalb eine günstigere ökonomische Entwicklung, weil dort mehr formal gering qualifizierte und gering entlohnte Jobs den Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichterten, während in Deutschland hohe Arbeitslosigkeit herrschte. „Hauptsache Arbeit“ oder „fast jeder Job ist besser als keiner“ – so der Sound einer Niedriglohnstrategie, der durchaus auch von wissenschaftlicher Seite angestimmt wurde (Streeck/Heinze 1999) und auf deren Resultate Bundeskanzler Gerhard Schröder stolz verwies. Am 28.1.2005 verkündete er vor dem World Economic Forum in Davos: „Wir haben einen der besten Niedriglohnsektoren aufgebaut, den es in Euro-

pa gibt“ (Schröder 2005). Er betonte damit zu Recht, dass die Etablierung des Niedriglohnsektors lange vor Ausrufung der Agenda 2010 eingesetzt hatte. Den Startschuss markierte in vieler Hinsicht das Beschäftigungsförderungsge- setz von 1985 – im Anschluss daran wurde etwa die Befristung von Arbeitsverträgen und die Nutzung von Leiharbeit schrittweise gesetzlich erleichtert (Keller 1989). Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 hingegen war insofern eine Wegscheide, als nun (wiederum durch eine staatliche Intervention) das schnelle Wachstum des Niedriglohnsektors abgebremst wurde.

Welche Lehren lassen sich daraus ziehen? Wenn ein so hoher Anteil der abhängig Beschäftigten durch Erwerbsarbeit zu wenig verdient, um davon die eigene Existenz zu sichern, dann ist – anders als Bundeskanzlerin Angela Merkel (etwa 2007: 7) regelmäßig argumentiert hat – eben nicht alles sozial, was Arbeit schafft. Stattdessen hat Christoph Butterwegge (2023) Recht, wenn er betont: Sozial ist, was Armut abschafft. Niedriglohnjobs erfüllen dieses Kriterium offenkundig nicht. Wie viel Armut trotz Arbeit soll es künftig in diesem Land geben? Die Verantwortung dafür tragen Unternehmen, die Löhne und Gehälter zahlen. Aber diese Verantwortung trägt auch weiterhin die Politik, indem sie die Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Sozialstaat setzt. Und daran sollten wir sie auch messen.

Ein weiterer Schluss lässt sich ziehen: 2015 wurde der gesetzliche Mindestlohn nicht zuletzt von den Gewerkschaften durchgesetzt, nachdem sie sich in schwierigen Auseinandersetzungen auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt hatten. Das war nicht selbstverständlich, denn manche Gewerkschaften konnten weiterhin gute Tarifverträge durch-

setzen und pochten auf Tarifautonomie, während andere unbedingt auf eine gesetzliche Lohnuntergrenze angewiesen waren. Der Kampf für den gesetzlichen Mindestlohn war auch deshalb wichtig, weil eine Forderung, die letztlich im Interesse aller abhängig Beschäftigten war, über Gewerkschaftsgrenzen hinweg erstritten wurde. Ein Beispiel für gewerkschaftliche Solidarität, das Hoffnung weckt in Zeiten, in denen etwa die Angriffe auf das Bürgergeld noch schärfer zu werden drohen.

## Auswirkungen auf Beschäftigte: Ungleich verteilt

Der gesetzliche Mindestlohn ist speziell Frauen und Migrant\_innen zugutegekommen, hat jedoch die Ungleichheit zwischen abhängig Beschäftigten nicht wesentlich reduziert. Dem Statistischen Bundesamt (2025a) zufolge verdienten im April 2014, also kurz vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns, etwa 4 Millionen Menschen in Deutschland weniger als 8,50 Euro brutto pro Stunde – etwa 62 Prozent von ihnen waren Frauen. Im April 2024 lag der Verdienst von etwa 1,4 Millionen Menschen in Höhe des Mindestlohns (jetzt: zwischen 12,36 und 12,45 Euro brutto je Stunde). Der Frauenanteil ist leicht gesunken, liegt aber immer noch bei 53 Prozent. Die Gruppe derer, die „nur“ Mindestlohn beziehen, ist also in den vergangenen zehn Jahren deutlich kleiner geworden – doch Armut trotz Arbeit ist nach wie vor oft weiblich.

Auch Unterschiede zwischen den Branchen sind weitgehend erhalten geblieben. Besonders hoch war der Anteil derer, die Niedriglöhne beziehen, laut Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamtes (2025c) im April 2024 in der Landwirtschaft (40,7 Prozent der Beschäftigten), im Gastgewerbe (51,7 Prozent), bei Kunst, Unterhaltung und Erholung (36,5 Prozent) und bei der Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (33,2 Prozent). Das hängt damit zusammen, dass in diesen Bereichen besonders selten branchenspezifische Mindestlöhne durch Tarifverträge festgeschrieben werden (Bispinck 2023). Schon die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns war in vieler Hinsicht eine Reaktion darauf, dass es in weiten Teilen der Arbeitswelt nicht mehr gelang, eine wirkungsvolle Lohnuntergrenze per Tarif durchzusetzen. Und dieses Problem wirkt fort: Wer tatsächlich „nur“ den gesetzlichen Mindestlohn bezieht, arbeitet meist in Branchen, in denen Beschäftigte und Gewerkschaften es besonders schwer haben. In der Landwirtschaft dürfte der hohe Anteil ausländischer Saisonarbeitskräfte erklären, warum die Löhne kaum über die gesetzliche Untergrenze hinausgehen (Schnetker 2021). In der Gastronomie hat dies aller Wahrscheinlichkeit nach mit kleinbetrieblichen Strukturen und der Unsitte zu tun, Beschäftigte auf Basis sehr geringer Stundenlöhne einzustellen und ihnen eine ungewisse Kompensation durch Trinkgeld anzubieten (Kalbermatter 2021). Im Kunst- und Kulturbereich herrschen auch wegen des hohen Anteils von Alleinselbstständigen, die im Notfall zu allen Bedingungen arbeiten müssen, prekäre Einkommensverhältnisse (Betzelt 2006). Hinter den

sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen dürften sich schließlich nicht zuletzt Reinigungsfirmen (de Greef et al. 2021), das Sicherheitsgewerbe (Höfer 2021) oder auch Lieferdienste verbergen (Schaupp 2021), in denen überproportional viele migrantische Beschäftigte und Frauen arbeiten.

In anderen Teilen der Arbeitswelt hingegen haben Gewerkschaften höhere tarifliche Mindestlöhne durchgesetzt – bis hin zu 19,50 Euro für Pflegefachkräfte (WSI 2025).

Ein wesentlicher Erfolg des gesetzlichen Mindestlohns besteht darin, dass seine Festschreibung in vielen Branchen (tatsächlich schon vor dem Januar 2015) dazu geführt hat, dass mit mehr Nachdruck als zuvor für tarifliche Lohnuntergrenzen gekämpft wurde. Damit wird allerdings die Kluft zwischen Beschäftigten mit unterschiedlicher Durchsetzungsfähigkeit gegenüber Unternehmen nicht unbedingt kleiner. In den Jahren vor 2015 hatten sich die Löhne und Gehälter massiv auseinanderentwickelt. Der Mindestlohn sollte dem einen Riegel vorschieben und hat das auch vorübergehend geschafft: Besonders Vergütungen in den untersten Einkommensgruppen stiegen deutlich stärker an als in den obersten (Dustmann et al. 2020). In dem Maße allerdings, wie es Gewerkschaften gelingt, für manche Beschäftigtengruppen höhere Branchenmindestlöhne tariflich festzuschreiben, wird der Abstand wieder größer. Auch deshalb ist es unbedingt notwendig, den gesetzlichen Mindestlohn deutlich zu erhöhen, selbst wenn Unternehmensvertreter\_innen in der Mindestlohnkommission Widerstand dagegen leisten. Die Alternative wären mehr allgemeinverbindliche Tarifverträge – doch auch die müssten gegen den Widerstand von Unternehmen durchgesetzt werden.

## Minijobs: Von „kleinem Zuverdienst“ zu Mehrfachbeschäftigung

Werfen wir noch einen Blick auf die Zahlen des Statistischen Bundesamtes (2025a): Im April 2024 waren von den 1,4 Millionen Beschäftigten, die Mindestlöhne bezogen, nur 179.000 vollzeitbeschäftigt. 329.000 waren sozialversichert teilzeitbeschäftigt, aber circa 930.000 (also etwa zwei Drittel dieser Gruppe) waren „geringfügig beschäftigt“. Es scheint also eine enge Verbindung zwischen Mindestlohn und Minijob zu geben.

Als der Mindestlohn eingeführt wurde, war einer seiner positivsten Effekte, dass schlagartig viele Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt wurden. Der wichtigste Grund dafür lag offenbar in den neuen Dokumentationspflichten. Immerhin musste man nun nachweisen, dass man den Mindestlohn zahlte – und damit wurde ein neues, grelles Licht auf eine Grauzone des Arbeitsmarktes geworfen, die seit Jahrzehnten stillschweigend akzeptiert worden war. Die etwa 3,4 Millionen Männer und 4,4 Millionen Frauen, die das Statistische Bundesamt im Jahr 2023 (2025b) registrierte, haben tatsächlich einen offiziellen Minijobvertrag. Weil sie per Definition gerade nicht sozialversichert sind, haben sie keinen Anspruch

auf Arbeitslosen- oder Kurzarbeitsgeld, und weil sie sich gegen die (eigentlich vorgesehene) Rentenversicherungspflicht entscheiden können, haben viele von ihnen selbst nach langer Beschäftigungszeit keinen Anspruch auf eine Altersrente (Mayer-Ahuja 2003). Der Einbruch bei den Minijobs während der Coronapandemie hat entsprechend dazu geführt, dass ihre Inhaber und vor allem Inhaberinnen von einem Tag auf den anderen ihre Existenzgrundlage verloren und auf Grundsicherung angewiesen waren. Hinzu kommt, soweit wir das auf Basis soziologischer Studien sagen können, dass Minijobs besonders häufig halb- oder illegal sind: Viele Beschäftigte haben (zum Beispiel, aber bei Weitem nicht nur) in privaten Haushalten keinen Arbeitsvertrag. Sie erhalten bei Krankheit keine Lohnfortzahlung, sind nicht gegen Unfälle versichert und können sich gegen Arbeitsrechtsverletzungen nur gerichtlich wehren, wenn sie sich gleichzeitig selbst wegen Schwarzarbeit anklagen.

Nachdem der Mindestlohn eingeführt worden war, wurde es offenbar vielen Unternehmen oder Privatleuten zu heikel, solche Arrangements weiter aufrechtzuerhalten. Daher nimmt die Zahl der Minijobs in Haupttätigkeit seit 2014 in absoluten Zahlen (siehe Abbildung 2), aber auch prozentual kontinuierlich ab. 2023 lag der Anteil derjenigen, die einen Minijob als Haupttätigkeit ausübten, noch bei rund 57 Prozent.

Dies ist zweifellos ein großer Erfolg – wäre da nicht der Umstand, dass die Zahl der Minijobs, die als Nebentätigkeiten ausgeübt werden, seit dem Jahr 2003 kontinuierlich zunimmt, auf 3,4 Millionen Beschäftigte im Jahr 2023.

Warum ist das so? Die Zahlen belegen eindrucksvoll, dass Minijobs ihren Charakter verändert haben. Jahrzehntlang wurde argumentiert, sie seien ein Entgegenkommen für „Familienfrauen“, die ein paar Mark oder Euro dazu verdienen wollten und weder auf den Verdienst noch darauf angewiesen seien, dass ihr Job eine soziale Absicherung begründet. Allein schon die Bezeichnungen „Minijob“ bzw. „geringfügige Beschäftigung“ bringen diese systematische Unterschätzung zum Ausdruck. Inzwischen lässt sich dieses idyllische Bild längst nicht mehr aufrechterhalten: Wir wissen, dass viele Beschäftigte und durchaus auch Frauen mit Betreuungsaufgaben eigentlich längere Arbeitszeiten wünschen, weil sie von ihrem Einkommen leben oder einen größeren Beitrag zum Haushaltseinkommen leisten müssen. Diesen Wunsch hatten schon im Jahr 2016 gegenüber dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) 39 Prozent der weiblichen und 46 Prozent der männlichen Teilzeitbeschäftigten zu Protokoll gegeben (Jürgens et al. 2017: 113). In vielen Branchen (etwa in der Reinigungsbranche oder im Einzelhandel) wurden Vollzeitstellen jedoch systematisch in Teilzeit- und Minijobs aufgespalten. Wer mehr verdienen muss oder will, braucht einen zusätzlichen Job.

Geben wir einer typischen Mindestlohnbezieherin ein Gesicht: Susanne, in ihren Fünzfingern, arbeitet im Reinigungsdienst einer großen Universitätsklinik. Sie berichtet, dass es dort inzwischen kaum noch Vollzeitstellen gibt – weil die Klinik sparen musste, wurde die Reinigung zusammen mit Kantine, Wäscherei und Bettentransport an eine Tochtergesellschaft ausgelagert. Diese bietet ausschließlich Teilzeit-

Abb. 2

### Geringfügig Beschäftigte nach Haupt- und Nebenbeschäftigung 2003 – 2024<sup>2</sup> (in Millionen)



Quelle: Institut für Arbeit und Qualifizierung (2025), Daten der Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen).

2 jeweils zum 30. Juni.

stellen und Minijobs an, um flexibler auf das Schichtsystem im Krankenhaus reagieren zu können. Susanne hat deswegen zusätzlich zu ihrer sozialversicherten Teilzeitstelle in der Klinik eine zweite Stelle in einem Supermarkt, wo sie auf Minijobbasis stundenweise arbeitet. An der Uniklinik wird der Arbeitsdruck immer höher – es fehlt an Personal, Neueinstellungen sind wegen der geringen Attraktivität dieser Stellen mit niedrigen Löhnen und hoher Arbeitsbelastung kaum möglich. Kolleginnen werden häufiger krank, damit steigt der Druck weiter. Auch Susanne wird regelmäßig für Notdienste eingeteilt und gerät damit ebenso regelmäßig in Konflikt mit ihrem Zweitjob, denn die verlängerten Öffnungszeiten in Supermärkten haben dazu geführt, dass ausgefeilte Schichtsysteme entwickelt wurden, bei denen sich vor allem Beschäftigte mit Minijob die Klinke in die Hand geben. Auch dort herrscht Personalmangel, hohe Fluktuation, enormer Arbeitsdruck. In der Kombination beider Stellen ist das Arbeits-, aber auch das Privatleben von Susanne kaum noch planbar. Sie arbeitet hochflexibel und soll unbegrenzt belastbar sein – allerdings für eine Vergütung, die so niedrig ist, dass sie davon kaum leben kann.

### **Der Fluch des Niedriglohns: Armut trotz Arbeit und Armut im Alter**

Damit ist schon ein weiteres Problem angesprochen. Der gesetzliche Mindestlohn legt eine Untergrenze für Stundenlöhne fest – und das ist ein wesentlicher Fortschritt. Speziell für Frauen stellt sich allerdings das Problem, dass die beeindruckende Zunahme ihrer Erwerbsbeteiligung in den vergangenen Jahrzehnten in allererster Linie in Form von Teilzeitstellen und Minijobs erfolgt ist (Pfahl et al. 2023). Wer aber nur wenige Stunden pro Woche Erwerbsarbeit leistet, bezieht trotz gesetzlichem Mindestlohn eine Vergütung, die nicht ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Selbst die relativ kleine Gruppe derer, die als Vollzeitbeschäftigte den gesetzlichen Mindestlohn beziehen, hat auf dieser Grundlage keine Chance, im Alter eine existenzsichernde Rente zu bekommen. Das gab die Bundesregierung im Jahr 2019 zu Protokoll. Auf Anfrage der Partei Die Linke, wie hoch der gesetzliche Mindestlohn sein müsse, „damit die Rente nach 45 Beitragsjahren oberhalb der Grundsicherung im Alter liegt“, hieß es in der Antwort: „Der durchschnittliche Bruttobedarf von Empfängerinnen und Empfängern der Grundsicherung im Alter, die außerhalb von Einrichtungen leben, beträgt 796 Euro (Stand Dezember 2018). Um dies bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden über 45 Jahre versicherungspflichtiger Beschäftigung hinweg zu erreichen, wäre aktuell rechnerisch ein Stundenlohn von 12,13 Euro erforderlich“ (Deutscher Bundestag 2019: 50).

Der gesetzliche Mindestlohn lag zu diesem Zeitpunkt bei 9,35 Euro. Inzwischen ist er tatsächlich auf über 12 Euro gestiegen, doch gleichzeitig haben sich die Lebenshaltungskosten nicht zuletzt durch die Inflation massiv erhöht. Nicht geändert hat sich hingegen das Problem, dass es kaum Beschäftigte gibt, die tatsächlich 45 Jahre lang in Vollzeit zu Mindestlohn arbeiten – zumal es ihn ja erst seit zehn

Jahren gibt. Wer aber teilzeitbeschäftigt ist, die Erwerbsarbeit wegen Familienpflichten unterbricht oder arbeitslos wird, ist trotz gesetzlichem Mindestlohn nach wie vor nicht nur mit Armut trotz Arbeit konfrontiert, sondern auch mit Armut im Alter.

### **Wie der gesetzliche Mindestlohn umgangen wird**

Bleibe zuletzt noch auf jene Fälle hinzuweisen, in denen der gesetzliche Mindestlohn systematisch umgangen wird. Prekäre Beschäftigungsverhältnisse dienen hier als Türöffner für Lohndumping. Und wieder sind es vor allem Frauen und migrantische Beschäftigte, die sprichwörtlich die Zechen zahlen. Eine besonders typische Konstellation finden wir überall dort, wo Minijob und Mindestlohn aufeinandertreffen. In vielen Reinigungsfirmen, deren Belegschaften zu großen Teilen aus geringfügig Beschäftigten bestehen, ist es zum Beispiel seit Langem an der Tagesordnung, dass nach jeder Erhöhung des Mindestlohns die Zahl der vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden reduziert wird, damit die Sozialversicherungsgrenze weiterhin eingehalten werden kann. Sozialversichern will und kann man die Beschäftigten nicht, da viele Auftraggeber\_innen nicht bereit sind, die zusätzlichen Kosten zu tragen. Folglich wird die vertragliche Arbeitszeit gekürzt, um unter der Geringfügigkeitsgrenze zu bleiben – die zu reinigenden Flächen werden aber nicht verkleinert. Die betroffenen Beschäftigten müssen daher noch schneller arbeiten, um eine gleichbleibende Fläche in kürzerer Zeit zu reinigen – oder unbezahlte Mehrarbeit leisten, falls sie die Vorgaben nicht innerhalb der Arbeitszeit schaffen (Mayer-Ahuja 2003: 162–164). Dividiert man den Verdienst durch die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, liegt der Stundenlohn oft deutlich unter dem gesetzlichen Mindestlohn. In anderen Branchen, wo sehr viele migrantische Beschäftigte arbeiten, ist es hingegen üblich, den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen, den Beschäftigten dann aber diverse Gebühren in Rechnung zu stellen. Aus der Fleischbranche wissen wir etwa, dass Unternehmen Zahlungen für Arbeitskleidung oder Werkzeuge verlangen, zumindest früher auch überhöhte Mietzahlungen für Unterkünfte, die von demselben Subunternehmen gestellt wurden, das die Beschäftigten in Südosteuropa angeworben hatte. Das Resultat war auch in diesem Fall: Vergütungen, die faktisch den Mindestlohn unterschreiten (Birke/Bluhm 2019: 27–29). Hier hat das 2020 beschlossene Arbeitsschutzkontrollgesetz substantielle Verbesserungen bewirkt (Erol/Schulten 2025). Schließlich gibt es auch Bereiche der Arbeitswelt, etwa die Logistik, in denen teilweise überhaupt keine Beschäftigungsverhältnisse mehr eingegangen werden, für die der Mindestlohn gelten würde. Stattdessen vergibt man Aufträge als Werkverträge an formal selbstständige Unternehmer\_innen, die etwa mit dem eigenen Auto Pakete ausfahren (Staab 2021).

Kurz: Seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns sind vielfältige Wege gesucht und gefunden worden, um ihn zu umgehen. Bislang gelingt es kaum, diese Formen des Rechts-

bruchs konsequent zu unterbinden, unter anderem weil die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (also die Einheit innerhalb des Zolls, die für Arbeitsmarktkontrollen zuständig ist) zwar auf dem Papier mittlerweile personell gut ausgestattet ist, es aber nicht schafft, diese Stellen auch qualifiziert und dauerhaft zu besetzen (Bosch/Hüttenhoff 2025).

## Was tun?

Zehn Jahre gesetzlicher Mindestlohn sind ein Grund zum Feiern und zugleich ein dringender politischer Auftrag, die Bedingungen für die davon betroffenen Beschäftigten zu verbessern, denn allzu vieles liegt weiterhin im Argen. Was also wurde erreicht – was bleibt zu tun?

Erreicht wurde die Etablierung einer Lohnuntergrenze, durch die jedenfalls die krassesten Armutslöhne abgeschafft wurden – davon haben vor allem Frauen und migrantische Beschäftigte in jenen Teilen der Arbeitswelt profitiert, in denen es kaum noch betriebliche Interessenvertretungen und Tarifverträge gibt. Nicht erreicht wurde bislang, dass Beschäftigte den Mindestlohnbereich tatsächlich hinter sich lassen und in attraktivere Teile des Arbeitsmarktes „aufsteigen“. Anders als Befürworter\_innen der Niedriglohnstrategie behauptet haben, bleibt diese Sprungbrettwirkung meist aus (Grabka/Göbler 2020). Zudem gilt nach wie vor nicht für alle Beschäftigten in Deutschland ein „living wage“. Selbst der gesetzliche Mindestlohn liegt nach wie vor unterhalb der Grenze, von der man (etwa nach den Kriterien der OECD) die eigene Existenz sichern kann. Legt man mit der Schwelle von 60 Prozent des Medians jenen Referenzwert zugrunde, den die 2022 beschlossene europäische Mindestlohnrichtlinie vorschlägt, so wäre bereits im Jahr 2024 ein gesetzlicher Mindestlohn von gut 14 Euro notwendig gewesen – er lag jedoch bei 12,41 Euro (Lübker/Schulten 2024: 10). Insofern ist es ein gutes Zeichen, dass die deutsche Mindestlohnkommission sich 2025 in ihrer Geschäftsordnung verpflichtet hat, sich künftig an dieser 60-Prozent-Schwelle zu orientieren.

Erreicht wurde, dass die Zahl der Minijobs im Hauptverdienst nach Einführung des Mindestlohns merklich gesunken ist. Nicht erreicht wurde, dass abhängige Beschäftigung, die inzwischen über 90 Prozent der Erwerbstätigen als Lebensgrundlage dient, tatsächlich konsequent mit sozialer Sicherung verknüpft worden wäre, um die altbekannten Risiken von Lohnarbeit zu reduzieren. Eine Lösung für dieses Problem wäre eine Bürger\_innenversicherung, in die tatsächlich alle einbezahlen – auch Beamte und Beamtinnen, auch formal Selbstständige, auch Menschen mit reduzierten Arbeitszeiten. Minijobs waren immer ein Problem für die Gleichstellung und die Alterssicherung speziell von Frauen. Sie sollten abgeschafft werden.

Erreicht wurde, dass Firmen es deutlich schwerer haben, Armutslöhne zu zahlen. Doch solange auch öffentliche Auftraggeber vor allem Kosten sparen wollen, indem sie Arbeiten an Subunternehmen vergeben, werden zum Beispiel Reinigungsfirmen versuchen, das billigste Angebot zu

unterbreiten – notfalls auf Kosten der dort Beschäftigten. Ein wirkungsvolles Tariftreuegesetz könnte dem entgegenwirken. Notwendig ist zudem eine Ausstattung der öffentlichen Haushalte, die es erlaubt, im öffentlichen Dienst und auch in ausgelagerten Bereichen Löhne zu zahlen, von denen man leben kann und die eine angemessene Gegenleistung für gute Arbeit darstellen. Mit der Kombination aus einer Schuldenbremse für den regulären Bundeshaushalt (und damit auch für die Bereiche Arbeit und Soziales) und einer (auch unter einer neuen Bundesregierung absehbar) fortschreitenden Umschichtung öffentlicher Ressourcen im Zeichen einer waffenstarrenden Zeitenwende ist das nicht machbar.

Erreicht wurde, dass das Wachstum des Niedriglohnsektors abgebremst worden ist. Diesen Fortschritt sollte man immer wieder betonen, denn Lohn heißt nicht nur materielle Sicherheit – er ist auch ein Zeichen von gesellschaftlicher Wertschätzung. Wer hart arbeitet und davon nicht leben kann, verliert das Vertrauen in die Politik und in die Demokratie. Es ist kein Zufall, dass unter denen, die AfD wählen, besonders viele Beschäftigte sind, die sich in der Arbeit nicht anerkannt fühlen, um ihre Jobs fürchten und finden, dass ihre Leistung sich nicht auszahlt (Hövermann 2023). Die neue Regierungskoalition hat sich darauf verständigt, das Bürgergeld in eine „neue Grundsicherung für Arbeitsuchende“ umzuwandeln, Sanktionen zu verschärfen, einen vollständigen Leistungsentzug zu ermöglichen und den staatlichen Zugriff auf das Schonvermögen zu erleichtern. Noch mehr Druck auf Arbeitslose und Menschen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, heißt die Devise. Erforderlich ist genau das Gegenteil: Damit die Arbeitswelt gerechter wird, muss der Niedriglohnsektor abgeschafft, muss die Verknüpfung von Arbeit und sozialer Sicherung systematisch gestärkt werden – nicht zuletzt, weil Arbeit in Würde und Sicherheit das beste Mittel gegen rechts ist.

Die wichtigste Lehre aus zehn Jahren gesetzlichem Mindestlohn lautet jedoch: Politik, Gewerkschaften und auch die Beschäftigten selbst sind nicht ohnmächtig gegenüber vermeintlichen Sachzwängen. Der Niedriglohnsektor ist nicht passiert – er wurde gemacht, und er kann wieder abgeschafft werden. Man kann etwas tun gegen Armut trotz Arbeit, gegen allgegenwärtige Abstiegsängste und unplanbare Lebenswege. Man kann Haltelinien definieren – und man kann sie durchsetzen. Der politische Zeitgeist ist dafür nicht günstig. Doch auch den können wir ändern.

## Literaturverzeichnis

**Betzelt, Sigrid (2006):** Flexible Wissensarbeit: AlleindienstleisterInnen zwischen Privileg und Prekarität, ZeS- Arbeitspapier 3, Bremen, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-109220> (2.4.2025).

**Birke, Peter; Bluhm, Felix (2019):** Arbeitskräfte willkommen: Neue Migration zwischen Grenzregime und Erwerbsarbeit, in: Sozialgeschichte Online 25, S. 11–43.

**Bispinck, Reinhard (2023):** Branchenmindestlöhne: Ein unterschätztes Instrument, in: WSI Analysen zur Tarifpolitik Nr. 93, Januar, [https://www.wsi.de/fpdf/HBS-008512/p\\_ta\\_analysen\\_tarifpolitik\\_93\\_2023.pdf](https://www.wsi.de/fpdf/HBS-008512/p_ta_analysen_tarifpolitik_93_2023.pdf) (2.4.2025).

**Bosch, Gerhard; Hüttenhoff, Frederic (2025):** Fragmentierte Kontrolle: Zur Durchsetzung der Rechte von Beschäftigten durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, FES Analyse (i. E.).

**Butterwegge, Christoph (2023):** Streit auf Kosten armer Kinder, in: Frankfurter Rundschau, 3.4.2023, <https://www.fr.de/meinung/gastbeitraege/streit-auf-kosten-armer-kinder-92190234.html> (2.4.2025).

**De Greef, Robin; Grimm, Natalie; Kaufhold, Ina (2021):** Wie von Geisterhand? Knochenjob Gebäudereinigung, in: Mayer-Ahuja, Nicole; Nachtwey, Oliver (Hrsg.): Verkannte Leistungsträger\_innen: Berichte aus der Klassengesellschaft, Berlin, S. 491–518.

**Deutscher Bundestag (2019):** Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 16. Dezember 2019 eingegangenen Antworten, in: Drucksache 19/16190 vom 20.12.2019.

**Dribbusch, Heiner (2023):** Streik: Arbeitskämpfe und Streikende in Deutschland seit 2000: Daten, Ereignisse, Analysen, Hamburg.

**Dustmann, Christian; Lindner, Atilla; Schönberg, Uta; Umkehrer, Matthias; vom Berge, Philipp (2020):** Reallocation Effects of the Minimum Wage, Discussion Paper Series CDP 07/20, Centre for Research and Analysis of Migration, University College London, February 2020, London, [www.cream-migration.org/publ\\_uploads/CDP\\_07\\_20.pdf](http://www.cream-migration.org/publ_uploads/CDP_07_20.pdf) (2.4.2025).

**Erol, Serife; Schulten, Thorsten (2025):** Neue Arbeitswelt in der Fleischindustrie? Eine Bilanz der Veränderungen nach dem Arbeitsschutzkontrollgesetz, in: WSI Study Nr. 41, <https://www.wsi.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-009091> (7.4.2025).

**Grabka, Markus M. (2024):** Niedriglohnsektor in Deutschland schrumpft seit 2017, in: DIW Wochenbericht 91 (2024), 5, S. 67–76.

**Grabka, Markus M.; Göbler, Konstantin (2020):** Der Niedriglohnsektor in Deutschland. Falle oder Sprungbrett für Beschäftigte?, Gütersloh.

**Höfer, Susanna (2021):** „Der Depp vom Dienst“? Zwischen Anspruch und Wirklichkeit im Sicherheitsgewerbe, in: Mayer-Ahuja, Nicole; Nachtwey, Oliver (Hrsg.): Verkannte Leistungsträger\_innen: Berichte aus der Klassengesellschaft, Berlin, S. 469–490.

**Hövermann, Andreas (2023):** Das Umfragehoch der AfD: Aktuelle Erkenntnisse über die AfD-Wahlbereitschaft aus dem WSI-Erwerbspersonenpanel, in: WSI-Report 92, November, [https://www.wsi.de/de/faust-detail.htm?sync\\_id=HBS-008748](https://www.wsi.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-008748) (2.4.2025).

**Institut für Arbeit und Qualifizierung der Universität Duisburg-Essen (2025):** Geringfügige Beschäftigung nach Haupt- und Nebenbeschäftigung 2003-2024, [https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/\\_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV91.pdf](https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV91.pdf) (16.05.2025).

**Jürgens, Kerstin; Hoffmann, Reiner; Schildmann, Christina (2017):** Arbeit transformieren! Denkanstöße der Kommission „Arbeit der Zukunft“, Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung, Band 189, Bielefeld.

**Kalbermatter, Jacqueline (2021):** Den Blicken der anderen entzogen: Der alltägliche Kampf in der verborgenen Stätte des Restaurants, in: Mayer-Ahuja, Nicole; Nachtwey, Oliver (Hrsg.): Verkannte Leistungsträger\_innen: Berichte aus der Klassengesellschaft, Berlin, S. 213–233.

**Keller, Bernd (1989):** Ein Irrweg der Deregulierung: Das Beschäftigungsförderungsgesetz, in: WSI-Mitteilungen 42, S. 274–283.

**Lübker, Malte; Schulten, Thorsten (2024):** WSI-Mindestlohnbericht 2024, WSI-Report Nr. 93, [https://www.wsi.de/fpdf/HBS-008805/p\\_wsi\\_report\\_93\\_2024.pdf](https://www.wsi.de/fpdf/HBS-008805/p_wsi_report_93_2024.pdf) (2.4.2025).

**Mayer-Ahuja, Nicole (2003):** Wieder dienen lernen? Vom westdeutschen „Normalarbeitsverhältnis“ zu prekärer Beschäftigung, Berlin.

**Mayer-Ahuja, Nicole; Nachtwey, Oliver (Hrsg.) (2021):** Verkannte Leistungsträger\_innen: Berichte aus der Klassengesellschaft, Berlin.

**Merkel, Angela (2007):** Rede von Bundeskanzlerin Angela Merkel auf dem 21. Gewerkschaftstag der IG Metall am 8. November 2007 in Leipzig, in: Bulletin der Bundesregierung Nr. 125-2 vom 10.11.2007, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/newsletter-und-abos/bulletin/rede-von-bundeskanzlerin-dr-angela-merkel-796894> (2.4.2025).

**Pfahl, Svenja; Unrau, Eugen; Wittmann, Maike (2023):** Teilzeitquoten der abhängig Beschäftigten 1991–2021, in: WSI Genderdatenportal 2023, Teilzeit-01, [https://www.wsi.de/data/wsi\\_gdp\\_ze-teilzeit-01.pdf](https://www.wsi.de/data/wsi_gdp_ze-teilzeit-01.pdf) (2.4.2025).

**Schaupp, Simon (2021):** Digitale Unterschichtung: Migrantische Arbeit bei Dienstleistungsplattformen, in: Mayer-Ahuja, Nicole; Nachtwey, Oliver (Hrsg.): Verkannte Leistungsträger\_innen: Berichte aus der Klassengesellschaft, Berlin, S. 305–323.

**Schnetker, Max (2021):** „Bis ich auf dem Feld umfalle und nicht mehr kann“: Saisonarbeiter\_innen in der Landwirtschaft, in: Mayer-Ahuja, Nicole; Nachtwey, Oliver (Hrsg.): Verkannte Leistungsträger\_innen: Berichte aus der Klassengesellschaft, Berlin, S. 259–280.

**Schröder, Gerhard (2005):** Rede von Bundeskanzler Gerhard Schröder vor dem World Economic Forum in Davos am 28.1.2005, [http://www.gewerkschaft-von-unten.de/Rede\\_Davos.pdf](http://www.gewerkschaft-von-unten.de/Rede_Davos.pdf) (2.4.2025).

**Staab, Philipp (2021):** Rechte einer vergehenden Zeit: Von der Post zum Paketzusteller, in: Mayer-Ahuja, Nicole; Nachtwey, Oliver (Hrsg.): Verkannte Leistungsträger\_innen: Berichte aus der Klassengesellschaft, Berlin, S. 375–393.

**Statistisches Bundesamt (2025a):** Jobs im Mindestlohnbereich von April 2014 bis April 2023, Stand: 6.2.2025, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Mindestloehne/Tabellen/mindestlohnbereich.html> (2.4.2025).

**Statistisches Bundesamt (2025b):** Geringfügig Beschäftigte in Deutschland von 2003 bis 2023 nach Geschlecht, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/151414/umfrage/geringfuegig-beschaeftigte-in-deutschland-nach-geschlecht/> (5.5.2025).

**Statistisches Bundesamt (2025c):** Mindestlohn: Beschäftigungsverhältnisse mit Niedriglohn in Deutschland, Stand: 6.2.2025, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Mindestloehne/Tabellen/niedriglohn-beschaeftigte.html> (2.4.2025).

**Streck, Wolfgang; Heinze, Rolf (1999):** An Arbeit fehlt es nicht: Die bisherige Beschäftigungspolitik ist gescheitert, eine radikale Wende unumgänglich: Im Dienstleistungssektor könnten Millionen neuer Arbeitsplätze entstehen: Ein Reformprogramm, in: Spiegel 19, S. 38–45.

**WSI (2025):** Mindestlöhne in Deutschland auf einen Blick, <https://www.wsi.de/de/mindestloehne-in-deutschland-15302.htm> (2.4.2025).

## Autorin

**Nicole Mayer-Ahuja** ist Professorin für die Soziologie von Arbeit, Unternehmen und Wirtschaft an der Georg-August-Universität Göttingen. Sie forscht und lehrt zu Arbeit in historischer und transnationaler Perspektive. Jüngste Publikationen: „Power at Work: A Global Perspective on Control and Resistance“ (herausgegeben mit Marcel van der Linden); „Verkannte Leistungsträger\_innen: Berichte aus der Klassengesellschaft“ (herausgegeben mit Oliver Nachtwey). Im September erscheint die Monografie „Klassengesellschaft akut: Warum Lohnarbeit spaltet – und wie es anders gehen kann“ bei C.H. Beck.

## Impressum

### Herausgeberin

Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.  
Godesberger Allee 149  
53175 Bonn  
[info@fes.de](mailto:info@fes.de)

### Herausgebende Abteilung

Abteilung Analyse, Planung und Beratung  
[www.fes.de/apb](http://www.fes.de/apb)

### Kontakt

Susan Javad  
[Susan.Javad@fes.de](mailto:Susan.Javad@fes.de)

### Titelmotiv

© picture alliance/SvenSimon

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. (FES). Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet. Publikationen der FES dürfen nicht für Wahlkampfzwecke verwendet werden.

Mai 2025  
© Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.

ISBN 978-3-98628-451-0

Weitere Publikationen der Friedrich-Ebert-Stiftung finden Sie hier:  
➔ [www.fes.de/publikationen](http://www.fes.de/publikationen)

